ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER BEYER BETONWAREN GMBH – LIEFERUNGS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN –

I. GELTUNG DER BEDINGUNGEN

(1) Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich auf Grund dieser Geschäftsbedingungen, sowie zu den evtl. beigefügten zusätzlichen Bedingungen (für Betonwerkstein). Wir weisen bei Angebotsabgabe und Auftragsbestätigung jeweils auf unsere Geschäftsbedingungen hin. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.

(2) Unsere Mitarbeiter, mit Ausnahme der Geschäftsführer und der Verkaufssachbearbeiter sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden oder mündliche Zusicherungen zu geben. Handlungen dieser Mitarbeiter bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer ausdrücklichen Bestätigung.

II. ANGEBOT UND VERTRAGSABSCHLUSS

(1) Der Antrag in Prospekten, Anzeigen usw. ist bis zur Annahme widerruflich. Unbeschadet der unter Ziffer I Absatz 2 getroffenen Regelung bedürfen Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen zu ihrer Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung. Das Gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden.

(2) Proben gelten als Durchschnittsmuster. Sie bleiben ausweislich der Regelungen in Ziffer VIII. unser Eigentum.

(3) An den zum Angebot gehörenden Unterlagen (z.B. Abbildungen, Zeichnungen, Beschreibungen) behalten wir uns Eigentums-, Urheber- und sonstige Rechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, wenn sie ausdrücklich zur Weitergabe bestimmt sind.

III. PREISE

(1) Die Preise „ab Werk“ verstehen sich frei Verladen, d.h. dem Kunden entstehen für die von uns vorgenommene Verladung der Ware keine zusätzlichen Kosten. Die angebotenen bzw. vereinbarten Preise sind Nettopreise, die um die jeweils gesetzliche Mehrwertsteuer erhöht werden.
Maßgebend sind unsere jeweils zum Liefertag geltenden Preise zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet. Im Übrigen ist die ortsübliche und angemessene Vergütung zu entrichten.

(2) Sind seit Vertragsabschluss mindestens vier Monate vergangen und ändern sich dadurch die in Euro umgerechneten Preise unserer Vorlieferanten oder unsere Herstellungskosten, Frachtkosten, öffentliche Abgaben, Löhne usw. durch die unsere Lieferungen oder Leistungen unmittelbar oder mittelbar betroffen werden, sind wir zu einer angemessenen Preiserhöhung berechtigt, sofern wir uns im Zeitpunkt des Eintritts der Erhöhung der Kosten nicht im Lieferverzug befinden. Das gilt nicht für Dauerschuldverhältnisse.

IV. LIEFER- UND LEISTUNGSZEIT

(1) Die von uns genannten Termine und Fristen sind nur dann maßgeblich, wenn sie kalendermäßig bestimmt sind.

(2) Wir sind für die Überschreitung der vereinbarten Lieferfristen nicht verantwortlich, falls diese dadurch entstehen, dass der Kunde eine Änderung des Auftrages verlangt. Liefertermine sind, unter Berücksichtigung der Regelung in Ziffer 1 Abs. 2 nur gültig, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Geraten wir mit unserer Lieferung in Verzug, so ist der Kunde verpflichtet, uns zunächst eine angemessene Nachfrist zu setzen. Nach Ablauf der Nachfrist kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Ein Schadenersatzanspruch steht ihm in diesem Fall nicht zu, es sei denn, der Schaden wurde durch uns grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht.

(3) Sofern wir uns in Verzug befinden, hat der Kunde Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 1 % für jede vollendete Woche des Verzugs, insgesamt jedoch nur bis zu 5 % des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen.

(4) Wir sind berechtigt, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer einer eintretenden Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, wenn Liefer- und Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt und auf Grund von Ereignissen eintreten, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Hierzu gehören auch nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Personalmangel, Mangel an Transportmitteln, behördlichen Anordnungen usw., auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten, soweit diese weder von uns noch von unseren Unterlieferanten zu vertreten sind. Dies gilt nicht, soweit wir uns bereits in Verzug befinden.

(5) Wenn die Behinderung i. S. d. Abs. 4 länger als 3 Monate dauert, ist der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.

(6) Werden der Versand oder der Einbau aus Gründen verzögert, die der Kunde zu vertreten hat und nimmt er unsere Leistung trotz Aufforderung mit Fristsetzung nicht ab, so sind wir berechtigt, ihm ab Fristablauf die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung im Wert des Lieferers, mindestens jedoch 1/2 von Hundert des Rechnungsbetrages für jeden Monat als pauschalierten Verzugsschaden zu berechnen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche werden vorbehalten. Der Kunde hat das Recht, uns nachzuweisen, dass in Folge seines Verzugs kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist. Der Lieferer ist berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Kunden mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern. Ist Montage durch uns vereinbart, dann hat der Kunde für ungehinderte Einbringung unserer Produkte und für den Zugang zu sorgen.

(7) Sofern wir uns nicht in Verzug befinden, werden wir für die Dauer der Nichterfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch den Kunden von der Einhaltung der Liefer- und Leistungsfristen frei.

(8) Wir behalten uns das Recht vor, umfangreiche Bestellungen in Teillieferungen und Teilleistungen zu erbringen und entsprechend zu berechnen, wobei die jeweilige Teilleistung mindestens 1/3 der Gesamtleistung betreffen muss, andernfalls hat der Kunde das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.

(9) Lieferung „frei Baustelle“ bzw. „frei Lager“ bedeutet Anlieferung mit Abladen unter Voraussetzung einer mit einem LKW oder schwerem Lastzug befahrbaren Anfuhrstraße.

(10) Verlässt das Lieferfahrzeug auf Weisung des Kunden die befahrbare Anfuhrstraße, so haftet der Kunde für evtl. auftretende Schäden oder Zeitversäumnisse, sofern uns hierbei kein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verschulden trifft.

(11) Ist Abladen vereinbart, wird die angelieferte Ware am Fahrzeug abgeladen. Ist Lieferung durch Abkippen vereinbart, können Schadenersatzansprüche wegen evtl. entstandenen Bruchs nicht geltend gemacht werden. Dies gilt nicht für den Fall der grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Schadensherbeiführung unsererseits.

(12) Versetzarbeiten erfolgen auf Grund besonderer Vereinbarungen.

(13) Mitgelieferte Paletten werden zum Selbstkostenpreis von 15 Euro in Rechnung gestellt und bei sofortiger frachtfreier Rücksendung mit 12 Euro pro Stück gutgeschrieben, sofern sie keine Beschädigungen aufweisen.

(14) Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie geringfügige Mängel aufweisen, vom Kunden unbeschadet der Rechte aus Ziffer VIII. entgegen zu nehmen.

V. RÜCKGABE UND RÜCKKAUF UNSERER WAREN

Rückgabe einwandfreier Lagerware kann nur mit unserer ausdrücklichen vorherigen Zustimmung erfolgen. Zum Rückkauf von uns gelieferter Waren sind wir nur in Ausnahmefällen bereit. Dies bedarf jedoch für jeden Einzelfall einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Der Kunde ist daher nicht berechtigt, uns die gelieferte Ware ohne Vereinbarung zurückzusenden. Etwaige Rückkaufpreise werden stets individuell vereinbart und sind nur wirksam, wenn diese schriftlich festgehalten wurden. Die Regelung in Ziffer 1 Abs. 2 bleibt hiervon unberührt.

VI. VERSAND UND GEFAHRÜBERGANG

(1) Der Versand erfolgt ab Werk auf Kosten des Kunden. Sofern keine schriftliche Weisung vorliegt, besorgen wir den Versand nach bestem Ermessen, jedoch unter Ausschluss der Haftung für die Wahl der billigsten und schnellsten Versandart.

(2) Die Art der Beförderung, das Versandmittel, der Transportweg sowie Art und Umfang der benötigten Schutzmittel und die Auswahl des Spediteurs oder Frachtführers, ferner die Verpackung, sind unserer Wahl überlassen. Dieses geschieht nach unserem Ermessen und verkehrsüblicher Sorgfalt unter Ausschluss jeglicher Haftung. Auf Wunsch des Kunden wird auf seine Kosten die Sendung durch uns gegen Diebstahl, Bruch, Transport, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.

(3) Ist unser Kunde Unternehmer, geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung unser Werk verlassen hat. Falls der Versand ohne unser Verschulden unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Für Verbraucher gelten die gesetzlichen Regeln.

(4) Werden der Versand oder der Einbau aus Gründen verzögert, die der Kunde zu vertreten hat und nimmt er unsere Leistung trotz Aufforderung mit Fristsetzung nicht ab, so sind wir berechtigt, ihm entweder die tatsächlich bei uns entstandenen Kosten oder pauschal 1 % des Rechnungswertes der von der Verzögerung betroffenen Lieferungen und Leistungen für jede vollendete Woche der Verzögerung, höchstens jedoch bis zu 5 % des Rechnungswertes zu berechnen.

VII. GEWÄHRLEISTUNG, MÄNGELRÜGE

(1) Für die Ausführung und Prüfung der Baustoffe gelten die entsprechenden DIN-Vorschriften.

(2) Werden Abmessungen vom Kunden gegeben, so sind diese für uns verbindlich.

(3) Für Baustoffe, die beim Abladen oder später beschädigt werden, kann nur dann Ersatz geleistet werden, wenn die Beschädigung von unseren Mitarbeitern grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt worden ist.

(4) Bruch und Schwund in den handelsüblichen Grenzen können nicht beanstandet werden.

(5) Offensichtliche Mängel, Transportschäden, Fehlmengen und Falschlieferungen sind im kaufmännischen Verkehr unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 2 Tagen, nach Empfang der Ware anzuzeigen. Beanstandete Ware darf weder bearbeitet, noch verarbeitet oder eingebaut werden.

(6) Ist der Liefergegenstand mangelhaft oder fehlen ihm zugesicherte Eigenschaften, oder wird er innerhalb der Gewährleistungsfrist durch Fabrikations- oder Materialmängel schadhaft, sind die Gewährleistungsansprüche des Kunden zunächst darauf beschränkt, dass wir nach unserer Wahl Ersatz liefern oder nacherfüllen. Nur für den Fall eines Scheiterns der Nacherfüllung kann der Kunde nach seiner Wahl die Rückgängigmachung des Kaufs bzw. Herabsetzung der Vergütung verlangen. Für Fremderzeugnisse, die wesentlicher Bestandteil des Liefergegenstandes sind, kann sich unsere Haftung auf die Abtretung der Ansprüche, die uns gegen die Lieferer des Fremderzeugnisses zustehen, beschränken. Die abgetretenen Ansprüche richten sich nach Maßgabe des § 439 BGB n. F. auf Nacherfüllung oder Ersatzlieferung. Machen wir von diesem Recht Gebrauch, steht dem Kunden ein Rücktrittsrecht zu. Für den Fall des Fehlschlags der Nacherfüllung oder Ersatzlieferung kann die Herabsetzung der Vergütung verlangt werden. Erst nach vorheriger Inanspruchnahme des Dritten leben die bis dahin gehemmten Gewährleistungsansprüche gegen uns wieder auf.

(7) Der Kunde muss unserer Kundendienstleitung, Mängel i. S. d. Abs. 6 unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 2 Wochen, unbeschadet der Regelung in Abs. 5, nach Eingang des Liefergegenstandes, schriftlich oder fernschriftlich mitteilen. Die mangelhaften Liefergegenstände sind in dem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Feststellung des Mangels befinden, zu unserer Besichtigung bereit zu halten. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind uns unverzüglich nach Entdeckung schriftlich oder fernschriftlich mitzuteilen. Wir übernehmen keine Haftung für Mängel an der Kaufsache, die auf unsachgemäßen Umgang mit dieser zurückzuführen sind, sei es durch Dritte oder den Kunden selbst, es sei denn, die Schäden sind auf unser Verschulden des Verwenders dieser AGB zurückzuführen. Die Beweislast dafür liegt beim Kunden.

(8) Die Gewährleistungsfrist beträgt gegenüber Kaufleuten ein Jahr, in allen übrigen Fällen 2 Jahre.

(9) Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen.

(10) Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus einem der nachfolgenden Gründe entstanden sind:
– Nicht bestimmungsgemäße oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafter Einbau bzw. Inbetriebnahme durch den Kunden oder Dritte,
– fehlerhafte oder unsachgemäße Behandlung, insbesondere durch übermäßige Beanspruchung oder ungeeignete Betriebsmittel.
Hiervon unberührt bleibt die Haftung des Verwenders für Schäden, die auf einen unsachgemäßen Einbau durch den Verwender oder bei Selbsteinbau auf eine unvollständige Einbauanleitung zurückzuführen sind.

(11) Wird uns die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung unmöglich, oder hat uns der Kunde vergeblich eine angemessene Nachfrist für die Nachbesserung bzw. Neulieferung gesetzt, so ist er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

(12) Wir leisten für Ersatzlieferungen und Nachbesserungen im gleichen Umfang Gewähr wie für den ursprünglichen Liefergegenstand.

(13) Wir stehen unserem Kunden nach bestem Wissen zur Erteilung von Auskunft und Rat über die Verwendung unserer Erzeugnisse zur Verfügung. Wir haften hierfür über die gesetzlichen Regelungen hinaus jedoch nur dann, wenn ein besonderes Entgelt vereinbart wurde, weil sich unsere Haftung auf höchstens 25 % des besonderen Entgeltes beschränkt, es sei denn, wir hätten einen Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht.

(14) Zur Mangelprüfung eingesetzte Personen sind nicht befugt, Mängel anzuerkennen oder für uns verbindliche Erklärungen abzugeben.

(15) Schadenersatzansprüche wegen Pflichtverletzungen aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegenüber dem Verwender als auch gegenüber dessen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Dies gilt nicht bei Fehlern, soweit eine Hauptleistungsfrist betroffen ist. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Fehlen von Eigenschaften die zugesichert sind, wenn die Zusicherung den Zweck hat, den Käufer gegen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, abzusichern (sogenannte Mangelfolgeschäden). Die Haftung ist auf dem bei Vertragsschluss vernünftigerweise voraussehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt. Von diesen Haftungsausschlussregelungen bleiben Ansprüche des Geschädigten wegen Schäden seiner Person oder an seinen privat genutzten Sachen nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.

(16) Die §§ 478, 479 BGB bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

XIII. SICHERUNGSRECHTE; EIGENTUMSVORBEHALTE

(1) Wir behalten uns das Eigentum an der verkauften Ware bis zur vollen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor. Der Kunde ist berechtigt, die gekaufte und unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware (Vorbehaltsware) zu verarbeiten oder unter Eigentumsvorbehalt zu veräußern, solange er nicht im Verzug ist. Pfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.

(2) Eine etwaige Verarbeitung der Vorbehaltsware durch den Kunden zu einer Sache erfolgt in unserem Auftrag, jedoch ohne Verpflichtung für uns. Die neue Sache gilt als in unserem Auftrag hergestellt. Erlischt unser (Mit-)Eigentum durch Verbindung der Vorbehaltsware mit anderen beweglichen Sachen und wird diese so wesentlicher Bestandteil einer einheitlichen neuen Sache oder wird die Vorbehaltsware mit anderen beweglichen Sachen untrennbar vermischt oder vermengt, so wird bereits jetzt vereinbart, das das (Mit-)Eigentum des Kunden an der einheitlichen Sache wertanteilsmäßig (Rechnungswert) auf uns übergeht. Der Kunde verwahrt unser (Mit-)Eigentum unentgeltlich. Bei laufender Rechnung (Kontokorrentverhältnis) gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung unserer Saldoforderung, und zwar auch dann, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Ein Saldo gilt als anerkannt, wenn der Kunde der Saldenmitteilung nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zugang widerspricht. Die Besitzübergabe im Sinne des § 930 BGB wird durch das Auftragsverhältnis ersetzt.

(3) Der Kunde ist verpflichtet, den Erwerber der Vorbehaltsware oder der neu hergestellten Sache auf unsere bestehenden Eigentumsrecht hinzuweisen. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Kunde auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen. In diesem Zusammenhang entstandene Kosten und Schäden trägt der Kunde.

(4) Bei unsachgemäßer Behandlung der Kaufsache oder pflichtwidriger Weitergabe durch den Kunden, insbesondere im Zahlungsverzug sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Kunden zurückzunehmen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt, soweit nicht die §§ 491 ff BGB über Verbraucherdarlehensverträge Anwendung findet, kein Rücktritt vom Vertrag.

(5) Zur Sicherung sämtlicher, auch künftig entstehender Forderungen tritt der Kunde mit sofortiger Wirkung alle ihm zustehenden Forderungen bezüglich der Vorbehaltsware einschließlich Saldoforderungen aus Kontokorrentvereinbarungen, aus einem Verkauf, einer Be- oder Verarbeitung oder Verbindung der von uns gelieferten Waren und/oder erbrachten Leistungen an uns sicherheitshalber ab. Dieses gilt gleichermaßen für Ansprüche des Kunden aus Verlust oder Beschädigung der Vorbehaltsware (Versicherung, unerlaubter Handlung usw.). Die Abtretung beschränkt sich jeweils der Höhe nach auf den Preis unserer Waren und Leistungen gemäß Ziffer III. Abs. 1. Ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf, überträgt der Kunde hiermit zugleich im Verhältnis des Wertes der uns im Rahmen des verlängerten Eigentumsvorbehaltes abgetretenen Forderungen und Rechte alle ihm, gegen seine Kunden zustehenden Sicherungsrechte auf uns. Soweit dieses nicht möglich ist, führt der Kunde die vereinnahmten Forderungen sowie den aus der Verwertung der Sicherungsrechte erzielten Erlös anteilig an uns ab. Der Kunde tritt gleichermaßen seine Rechte gegenüber seinen Kunden auf Einräumung einer Bauhandwerkersicherungshypothek auf Gewährung von Sicherungsleistungen nach § 648 a BGB an uns ab.

(6) Wir ermächtigen den Kunden widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für unsere Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Auf unser Verlangen hat der Kunde die Schuldner der abgetretenen Forderungen bekanntzugeben und ihnen die Abtretung anzuzeigen. Unberührt davon bleibt unser Recht, die Abtretung den Drittschuldnern selbst mitzuteilen. Der Kunde verpflichtet sich, die Forderungen gegen die Drittschuldner nicht an Dritte abzutreten, und mit Dritten bezüglich unserer Forderungen kein Abtretungsverbot zu vereinbaren.

(7) Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen, wenn einzelne unserer Forderungen in laufende Rechnung aufgenommen werden, Saldo gezogen und anerkannt ist.

(8) Wir verpflichten uns, die bestehenden Sicherungen nach unserer Wahl insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernde Forderung um 20 % übersteigt.

(9) Der Kunde ist verpflichtet, uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Sicherungsrechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle den Dritten betreffende notwendigen Unterlagen zu übergeben und die uns auf Grund eines unter Umständen gerichtlichen Vergehens gegen diesen zur Last fallenden Kosten zu tragen.

IX. ZAHLUNG

(1) Bei Barverkauf ist der Kaufpreis sofort bei Empfang der Ware ohne Abzug fällig.

(2) Rechnungen sind grundsätzlich 30 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Sofern keine früheren Rechnungen offen stehen und etwaige Abschlagsrechnungen innerhalb der Fälligkeit bezahlt werden, gewähren wir bei Wertstellung des Rechnungsbetrages innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum auf unserem Konto 2 % Skonto jeweils vom Nettopreis, soweit es sich um Warenlieferungen handelt. Skontierfähig ist nur der Warenwert, ohne Fracht- bzw. Anfuhrkosten; Service bzw. sonstige Dienstleistungen sind sofort ohne Abzug zahlbar.

(3) Nach Maßgabe von Ziffer IX. unserer AGBs bleibt die Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises unser Eigentum.

(4) Solange noch ältere, fällige Rechnungen offen sind, ist der Kunde zum Skontoabzug nicht berechtigt. Wir sind berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Kunden, Zahlungen zunächst auf dessen älteste Schuld anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

(5) Bei Ratenzahlungen werden die gesamte Restschuld und alle sonstigen Forderungen fällig, sofern der Kunde mit mindestens einer Rate in Verzug gerät.

(6) Erfolgt eine Zahlung durch Überweisung, gilt die Zahlung mit Ausführung der Überweisung als geleistet, wenn das Konto über ausreichende Deckung verfügt. Erfolgt eine Zahlung per Scheck, so gilt die Zahlung als geleistet, sobald der Scheck versandt wurde oder bei Nichtübersendung uns zugegangen ist, vorausgesetzt der Scheck wird unserem Konto gutgeschrieben. Die Hereingabe von Wechseln bedarf in jedem Einzelfall unserer vorherigen Zustimmung, wobei wir uns vorbehalten, spezielle Wechselbedingungen zugrunde zu legen. Dies gilt auch, wenn uns der Kunde einen Scheck zur teilweisen oder völligen Abdeckung des Wechselbetrages zur Verfügung stellt. Diskont- und Wechselspesen sind vom Kunden zu tragen und sofort zu entrichten.

(7) Wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere einen Scheck oder Wechsel nicht einlöst oder seine Zahlung einstellt, oder wenn uns andere Umstände bekannt werden, die seine Kreditwürdigkeit in Frage stellen, sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn wir Wechsel oder Schecks hereingenommen haben. Wir sind in diesem Fall außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen, sowie nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Bei Teillieferungen berechtigen uns die genannten Umstände hinsichtlich der noch nicht gelieferten Mengen nach unserer Wahl, Vorauszahlung oder Sicherheit zu verlangen.

(8) Der Kunde ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn wir ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben, oder wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder unstreitig sind.

(9) Im Fall des Zahlungsverzugs des Kunden sind wir berechtigt, vom Eintritt des Verzuges an Zinsen in Höhe der von uns selbst zu zahlenden Kreditkosten (Bankzinsen und Nebenkosten), mindestens aber in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen; die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

(10) Wir sind berechtigt, unsere sämtlichen Forderungen an den Kunden zu verrechnen. Dies mit allen Forderungen, die der Kunde aus Lieferungen oder sonstigen Rechtsgründen gegen uns hat, sofern nicht ein Aufrechnungsverbot i. S. d. §§ 390 bis 395 BGB vorliegt.

X. DATENSCHUTZ; SCHUTZRECHTSBESTIMMUNGEN

(1) Wir weisen die Kunden gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes darauf hin, dass wir ihre für die Abwicklung der geschäftlichen Beziehungen erforderlichen personenbezogenen Daten mit Hilfe elektronischer Datenverarbeitung verarbeiten und firmenintern weiter geben.

(2) Wenn Dritte dem Kunden gegenüber hinsichtlich des Liefergegenstandes die Verletzung gewerblicher Schutzrechte geltend machen, so ist dieser verpflichtet, uns unverzüglich zu informieren.

XI. ERFÜLLUNGSORT; GERICHTSSTAND; TEILUNWIRKSAMKEIT, ANWENDBARES RECHT

(1) Sofern unsere Kunden Kaufleute sind, ist ausschließlicher Gerichtsstand Hof.

(2) Es gilt ausschließlich das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die einheitlichen Gesetze über den internationalen Kauf sind nicht anwendbar.

(3) Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die den mit ihr verfolgten wirtschaftlichen Zweck soweit wie möglich verwertet.

(4) Ab dem 01.01.2002 gelten für die neu abgeschlossenen Verträge nur diese Allgemeinen Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen.

XII. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

(1) Verbraucher im Sinne der vorstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist gemäß § 13 BGB jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen, noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

(2) Unternehmer im Sinne der oben angeführten Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Unternehmer nach der Begriffsbestimmung in § 14 BGB. Danach ist Unternehmer eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäftes in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

12.04.2002/BI/F